

29. Januar 2010/Gewerblicher Rechtsschutz

Reform des Europäischen Patentrechts

Inhaltsübersicht

I. Einführung	1
II. Das EU-Patent	1
III. Reaktion	2
IV. Zukünftige Entwicklung	2

I. Einführung

Ein schon von den Gründervätern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) gewünschter grenzüberschreitender Patentschutz scheiterte bisher an Differenzen bei der Sprachenregelung.

Der EU-Ministerrat hat am 4. Dezember 2009 Kernelemente für eine Reform des europäischen Patentsystems beschlossen. Zentrales Element jenes Vorschlags für eine Verordnung ist die Billigung des so genannten EU-Patents (früher: „Gemeinschaftspatent“). Der Beschluss wurde zur weiteren Beratung an das Europäische Parlament verwiesen.

Der Vorschlag der Minister enthält sowohl Kriterien hinsichtlich der Verteilung der Patentgebühren auf die Mitgliedsstaaten wie auch Bestimmungen zur Zusammenarbeit der Patentämter. In verfahrensrechtlicher Hinsicht favorisiert der Ministerrat weiterhin die Wahlfreiheit der Gerichte, wonach jedes Gericht autonom entscheiden kann, ob Verletzungs- und Nichtigkeitsfragen getrennt (Trennungssystem; Deutschland und Österreich) oder in einem einzigen Verfahren (Verbundsystem; übrige Vertragsstaaten) verhandelt werden. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Gerichte verbleibt es bei der Besetzung mit nur einem internationalen Richter; als Verfahrenssprache wurde die jeweilige Landessprache festgesetzt.

Außerdem sprachen sich die Minister dafür aus, ein einheitliches europäisches Patentgericht zu schaffen, womit die Durchsetzung von Patenten erleichtert und widersprüchliche Entscheidungen nationaler Gerichte künftig vermieden werden sollen. Das europäische Patentgericht soll hierbei auf den bewährten Gerichtsstrukturen der Mitgliedsstaaten aufbauen und als Berufungsinstanz ortsnah zu den Verfahrensparteien arbeiten. Nach Ansicht der Kommission könnte dies für die europäische Wirtschaft Kosteneinsparungen von jährlich bis zu 289 Millionen Euro bedeuten. Nach Schätzungen von Experten wird in Deutschland jährlich die Hälfte der in Europa anhängigen Patentverletzungsklagen verhandelt. Über die Einzelheiten der Ausgestaltung eines europäischen Patentgerichtes soll im kommenden Jahr verhandelt werden. Derzeit prüft der Europäische Gerichtshof, ob der den Ministern vorliegende Text europarechtlichen Anforderungen genügt.

II. Das EU-Patent

Ziel eines EU-Patentes ist es, einem Anmelder einheitlichen Patentschutz für das gesamte Gebiet der Europäischen Union zu gewähren.

Patente werden in Europa bisher auf zwei Arten geschützt: Zum einen über die nationalen Patentämter (in Deutschland: das Deutsche Patent- und Markenamt, DPMA), wobei der Patentschutz auf das Territorium des jeweiligen Staates begrenzt ist. Zum anderen können Erfindungen beim Europäischen Patentamt (EPA, mit Sitz in München) geschützt werden, das auf der Basis des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) ein „Europäisches Patent“ erteilen kann. Bei diesem Europäischen Patent handelt es sich jedoch, entgegen des Namens, nicht um ein einheitliches Patent, sondern vielmehr um ein Bündel einzelstaatlicher Patente, für die jeweils das Recht der derzeit 36 Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens aus dem Jahre 1973 maßgeblich ist. Dieses Bündelsystem vereinheitlicht somit lediglich das Patenterteilungsverfahren.

Nicht zuletzt wegen der hohen Übersetzungskosten ist nach Angaben der EU-Kommission ein für 13 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erteiltes „Europäisches Patent“ derzeit rund elfmal teurer als ein U.S.-amerikanisches Patent.

Der Anfang Dezember gefasste Beschluss läuft darauf hinaus, dass die Europäische Union dem Patentübereinkommen beitrifft und eine Mehrheit im Verwaltungsrat des Patentamtes übernimmt. Auf diesem Wege soll erreicht werden, dass künftig auf Antrag ein EU-Patent erteilt werden könnte, das in allen 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Gültigkeit besäße.

III. Reaktionen

In ersten Reaktionen wurde das Festhalten an der Wahlfreiheit der Eingangsgerichte in den Vertragsstaaten begrüßt. Der britische Vorstoß zur Aufgabe dieser Möglichkeit sei weitgehend zurückgewiesen worden, wobei jedoch beachtet werden sollte, dass spätestens nach sechs Jahren oder 2.000 Fällen erneut über das Gerichtsprozedere entschieden werden muss. Aufgrund der mangelnden Erfahrung deutscher Juristen Nichtigkeits- und Verletzungsklage in einem einheitlichen Prozess zu führen, sah sich der britische Vorstoß in der Vergangenheit begründeter Kritik ausgesetzt, wobei vor allem darauf hingewiesen wurde, dass das deutsche System klägerfreundlicher und kosteneffizienter sei. Die hohen Eingangszahlen an den deutschen Spezialkammern belegen die Akzeptanz dieser Vorgehensweise.

Ebenso wurden Bedenken deutscher Juristen zerstreut, dass sich bei einer Erhöhung der Zahl der internationalen Richter Englisch als informelle Gerichtssprache durchsetzen könnte. Jedoch wird auch über diesen Punkt in sechs Jahren neu entschieden werden.

Offen erscheint der Sitz des Patentgerichtes: Luxemburg galt lange Zeit als aussichtsreichste Variante, zwischenzeitlich wird von den Regierungen Englands wie auch Frankreichs jedoch Paris favorisiert.

Sollte es zu einer Umsetzung des Ministervorschlages kommen, so entstünden in Deutschland drei Eingangsgerichte. Als aussichtsreichste Standorte gelten hierbei nach JUVE-Informationen Düsseldorf und Mannheim, sowie Hamburg oder München.

Der vorliegende Ministerbeschluss stellt mithin einen ausgewogenen Kompromiss zwischen der deutschen und britischen Position dar.

IV. Zukünftige Entwicklung

Aufgrund der erforderlichen Überarbeitung des Patentübereinkommens dämpft das Europäische Patentamt die Hoffnungen auf ein baldiges Inkrafttreten der Regelungen zum EU-Patent und verweist beispielhaft auf die im Jahr 2000 ausgehandelte Neufassung, die erst im Jahre 2007 rechtswirksam wurde.

Auch der ausgehandelte Kompromiss hinsichtlich der Gerichtsbarkeit dürfte, auch aufgrund der erforderlichen Prüfung durch den Europäischen Gerichtshof, erst mittelfristig in Kraft treten. Ein Gutachten der EuGH-Richter wird für Mai dieses Jahres erwartet.

Nach JUVE-Informationen gehen optimistische Schätzungen der EU-Kommission davon aus, dass die Beschlüsse frühestens im Jahr 2015 umgesetzt werden könnten.

Daneben muss beachtet werden, dass noch nicht erkennbar ist, ob Spanien seinen Anspruch, in Patentangelegenheiten Spanisch als gleichberechtigte Amtssprache neben Englisch, Französisch und Deutsch anzuerkennen, fallenlassen wird. Somit gilt bis auf weiteres das Regelwerk des in München ansässigen Europäischen Patentamts (EPA) weiter. Ein Vorgehen nach dem Vorbild von Japan, das computergestützte Übersetzungen für Patente voraussetzt, scheint der Europäischen Union mit 23 unterschiedlichen Amtssprachen bis auf weiteres keine Option zu sein.

Diese Mandanteninformation beinhaltet lediglich eine unverbindliche Übersicht über das in ihr adressierte Themengebiet. Sie ersetzt keine rechtliche Beratung. Als Ansprechpartner zu dieser Mandanteninformation und zu Ihrer Beratung stehen gerne zur Verfügung: Dr. Thomas Nägele, Dr. Christian Engelhardt LL.M., Dr. Steffen Henn

Dr. Thomas Nägele
+49.621.4257 222
Thomas.naegele@sza.de

Dr. Christian Engelhardt, LL.M.
+49.621.4257 247
Christian.engelhardt@sza.de

Dr. Steffen Henn
+49.621.4257 247
Steffen.henn@sza.de

SZA SCHILLING, ZUTT & ANSCHÜTZ RECHTSANWALTS AG

D-68165 Mannheim, Otto-Beck-Str. 11
D-68027 Mannheim, Postfach 10 27 50
Telefon:+ 49 (0) 621 4257 0
Telefax:+ 49 (0) 621 4257 280

WWW.SZA.DE